Sachbearbeitung	Finanzverwaltung
Datum	16.09.2022
Geschäftszeichen	

Vorberatung	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	Sitzung am 10.10.2022
Beschlussorgan	Gemeinderat	öffentlich	Sitzung am 17.10.2022

BV 119/2022

Betreff: **Anpassung der Bemessungsgrundlagen für die Vergnügungssteuer**

Anlagen: Anlage 1 - Vergleich Steuersätze Kommunen

Beschlussvorschlag

Die bisherigen Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Vergnügungssteuer bleiben unverändert.

Petra Schnierer

Achim Gaus
Bürgermeister

1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja ☐ nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	☐ ja ☒ nein

Steueraufkommen 2022 (Planansatz)	120.000 €
Mögliche Mehreinnahmen bei Erhöhung der Bemessungsgrundlage um 3%	ca. 21.000 €

2. Sachdarstellung

Mit Schreiben vom Juli 2022 wurde von der Freien Wähler Fraktion des Gemeinderats beantragt, den Steuersatz bei der Vergnügungssteuer um 3 % zu erhöhen.

Im Jahr 2012 wurde der sogenannte Stückzahlmaßstab durch eine Umsatzbesteuerung abgelöst. Seit diesem Zeitpunkt werden bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 20% der Bruttokasse an Vergnügungssteuer erhoben.

Die Erhebung von Steuern darf nach allgemeinen Rechtgrundsätzen keine „erdrosselnde Wirkung" haben, d.h. die Steuerbelastung darf es dem Spielautomaten nicht unmöglich machen, den Beruf des Spielautomatenbetreibers ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung zu machen.

Bis dato ist die herrschende Meinung, dass dies bei einem Steuersatz von 20% generell nicht der Fall ist.

Eine Gerichtsentscheidung des VG Sigmaringens aus dem Jahr 2011 gab zwar der beklagten Kommune Recht und befand den Steuersatz in Höhe von 25 % als nicht erdrosselnd.
Gleichzeitig wies das Gericht auch darauf hin, dass allgemeine Aussagen zur erdrosselnden Wirkung nicht gegeben werden können, sondern dies immer von den konkreten Gegebenheiten im Satzungsgebiet abhängt.

In Erbach haben wir derzeit 3 Aufsteller an 4 Standorten. Das Steueraufkommen ist wie folgt:

2022		2021	2020	2019	2018	2017	2016
Planansatz	Prognose						
120.000	140.000	51.650	123.318	163.276	181.800	216.028	224.438

Die beantragte Erhöhung auf 23 % der Bruttokasse würde bei einem Steueraufkommen von 140.000 € zu Mehreinnahmen in Höhe von 21.000 € führen.

Demgegenüber stehen die entsprechenden Aufwendungen (Rechtsanwalt, Bindung Verwaltungsressourcen) bei einem eventuellen gerichtlichen Verfahren, sowie das Risiko zu unterliegen.

In der Anlage sind die Vergnügungssteuersätze der umliegenden Kommunen mit dem Besteuerungsmaßstab (%-Satz Bruttokasse) beigefügt.